-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	07.11.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 22. Juli 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger fÃ¼r eine Pferdepension als landwirtschaftlichen Nebenbetrieb zur Beitragsleistung in der gesetzlichen Unfallversicherung gesondert herangezogen werden kann.

Der KlÃ¤ger bewirtschaftet zusammen mit seinem Sohn in der Rechtsform einer Gesellschaft des bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) einen landwirtschaftlichen Betrieb, der 14 ha landwirtschaftliche FlÃ¤che, 2,07 ha Weinbau sowie 0,06 ha forstwirtschaftliche FlÃ¤che umfaÃt. AuÃerdem betreibt er eine Pferdepension mit durchschnittlich 15 fremden EigentÃ¼mern gehÃ¶renden Pferden, denen Weiden und Stallungen des landwirtschaftlichen Betriebs zur VerfÃ¼gung stehen und die grÃ¶Ãtenteils mit in dem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugtem Futter versorgt werden.

Mit Bescheid vom 20. Mai 1997 veranlagte die Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1996 zu BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Unfallversicherung, wobei sie die Pferdepension als Nebenunternehmen der Landwirtschaft entsprechend dem Bescheid vom 22. Dezember 1994 mit einem Ertragswert von 9.600,00 DM in die Beitragsberechnung einbezog. Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung, die Pferde wÃ¼rden von ihm lediglich mit Ã¼berwiegend auf seinen â bei der FlÃ¤chenveranlagung im Beitrag bereits berÃ¼cksichtigten â landwirtschaftlichen FlÃ¤chen produziertem Futter versorgt, wÃ¤hrend Bewegung und Pflege der Tiere ausschlieÃlich den PferdeeigentÃ¼mern obliege. Daraufhin setzte die Beklagte den Ertragswert fÃ¼r die Pferdepension als Nebenunternehmen der Landwirtschaft durch Bescheid vom 30. Oktober 1997 ab dem GeschÃ¤ftsjahr 1996 auf 5.400,00 DM fest und veranlagte den KlÃ¤ger durch Beitragsbescheid vom 31. Oktober 1997 unter Ersetzung des Beitragsbescheides vom 20. Mai 1997 dementsprechend fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1996 neu.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1997 beantragten die Gesellschafter der GbR die ÃberprÃ¼fung der fÃ¼r die Jahre vor 1997 ergangenen Beitragsbescheide und Erstattung der zuviel erhobenen BeitrÃ¤ge. Die Beklagte stellte den Ertragswert durch Bescheid vom 6. Februar 1998 unter Aufhebung der frÃ¼heren Festsetzungsbescheide fÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 1997 auf 8.100,00 DM fest und veranlagte den KlÃ¤ger fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1997 dementsprechend neu (Bescheid vom 19. Februar 1998). Die vom KlÃ¤ger gegen beide Bescheide erhobenen WidersprÃ¼che wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1998 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger bei dem Sozialgericht Heilbronn (SG) Klage erhoben. Nach Klageerhebung hat die Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1998 durch Bescheid vom 12. MÃ¤rz 1999 zur Beitragszahlung herangezogen und dabei die Pferdepension wiederum mit einem Ertragswert von 8.100,00 DM berÃ¼cksichtigt. Nachdem die Beklagte den angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1998 insoweit aufgehoben hatte, als darin der Antrag auf rÃ¼ckwirkende Ãnderung der Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1989 bis 1995 zurÃ¼ckgewiesen worden war, haben die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Das SG hat sodann die auf Aufhebung der angefochtenen Bescheide vom 20. Mai 1997, 31. Oktober 1997, 6. Februar 1998, 19. Februar 1998 und 12. MÃ¤rz 1999 sowie des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 1998, soweit darin BeitrÃ¤ge fÃ¼r ein Nebenunternehmen der Landwirtschaft festgesetzt worden sind, gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 22. Juli 1998). Zur BegrÃ¼ndung hat es unter Verweisung auf die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1998 im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, bei der Pferdepension handele es sich um ein landwirtschaftliches Nebenunternehmen, da sowohl diese als auch der landwirtschaftliche Betrieb durch die GbR und damit dieselben Personen betrieben wÃ¼rden und sie infolge der Versorgung der Pferde mit grÃ¶Ãtenteils im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten sowie die Inanspruchnahme von dessen Weiden und Stallungen vom landwirtschaftlichen Unternehmen wirtschaftlich abhÃ¤ngig sei. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sei die Pferdepension nicht lediglich als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens zu bewerten, weil die Pferde nicht als Nutzvieh

aufgezogen wÃ¼rden; die steuerrechtliche Zuordnung zur landwirtschaftlichen Nutzung sei unerheblich. Auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht berufen, weil die vorliegende pauschalierende Regelung nicht willkÃ¼rlich sei.

Mit der â vom SG zugelassenen â Revision macht der KlÃ¤ger geltend, seine Pferdepension sei kein landwirtschaftliches Nebenunternehmen, sondern Bestandteil seines landwirtschaftlichen Unternehmens. Zu den Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gehÃ¶rten neben der Bodenbewirtschaftung auch in landwirtschaftliche Unternehmen integrierte Tierhaltungen, wenn dazu â wie hier â Ã¼berwiegend im landwirtschaftlichen Unternehmen gewonnene Erzeugnisse verwandt wÃ¼rden. Ein Nebenunternehmen liege nur dann vor, wenn es nicht den Zwecken des Hauptunternehmens diene, sondern unabhÃ¤ngig davon eigene wirtschaftliche Zwecke verfolge und deshalb auch allein existieren kÃ¶nnte. Da die Pferdepension von seinem landwirtschaftlichen Unternehmen wirtschaftlich abhÃ¤ngig sei und nicht ohne dieses existieren kÃ¶nne, bewertungs- und steuerrechtlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen zugeordnet sei und nicht Ã¼berwiegend eigene Zwecke verfolge, sei sie wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Unternehmens. Entgegen der Auffassung des SG kÃ¶nnten nicht traditionelle Nutzungsformen von Tierhaltung MaÃstab hierfÃ¼r sein, sondern allein der Umstand, daÃ die Tierhaltung der Einnahmen- und Gewinnerzielung des landwirtschaftlichen Unternehmers diene. Letztlich sei zu berÃ¼cksichtigen, daÃ er im Vergleich zu Landwirten, die Rinder, Schweine oder HÃ¼hner hielten, ungleich behandelt werde, da er im Gegensatz zu diesen fÃ¼r seine Tierhaltung zusÃ¤tzliche BeitrÃ¤ge entrichten solle, wobei das Unfallrisiko seiner Pferdehaltung erheblich niedriger als das Unfallrisiko solcher Tierhaltungen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 22. Juli 1999 und die Bescheide der Beklagten vom 20. Mai 1997, 31. Oktober 1997, 6. Februar 1998, 19. Februar 1998, 12. MÃ¤rz 1999 sowie den Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1998 aufzuheben, soweit in diesen Bescheiden VersicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r ein Nebenunternehmen der Landwirtschaft festgesetzt sind.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, daÃ die Beklagte fÃ¼r die Pferdepension zu Recht den Ertragswert als

landwirtschaftliches Nebenunternehmen festgesetzt und den KlÃ¤ger insoweit zur Beitragsumlage herangezogen hat.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist auÃer den vom KlÃ¤ger in seinem Sachantrag aufgefÃ¼hrten Bescheiden vom 31. Oktober 1997, 6. Februar 1998, 19. Februar 1998 und 12. MÃ¤rz 1999 sowie dem Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 1998 auch der Bescheid vom 30. Oktober 1997, mit dem die Beklagte den Ertragswert fÃ¼r die Pferdepension unter Aufhebung des Festsetzungsbescheides vom 22. Dezember 1994 mit Wirkung ab 1996 neu festgesetzt hat. Dieser Bescheid, auf dem der Beitragsbescheid vom 31. Oktober 1997 aufbaut, ist in den Verwaltungsakten der Beklagten, auf die in dem angefochtenen Urteil verwiesen wird, enthalten. Er ist zwar von den Beteiligten im Sozialgerichtsverfahren nicht mehr ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt worden und wird auch im Urteil des SG nicht namentlich genannt. Dem gesamten Vorbringen des KlÃ¤gers im Verwaltungs- und im erstinstanzlichen Verfahren â etwa in seinem Schreiben an die Beklagte vom 8. Dezember 1997 â ist indes zu entnehmen, daÃ er sich sinngemÃ¤Ã gegen alle den streitigen Zeitraum betreffenden Festsetzungs- und Beitragsbescheide wenden will, soweit sie die Pferdepension betreffen und zu denen auch der Festsetzungsbescheid vom 30. Oktober 1997 zÃ¤hlt. Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, daÃ auch der erst nach Klageerhebung ergangene Beitragsbescheid vom 12. MÃ¤rz 1999 fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1998 Gegenstand des Verfahrens geworden ist. Im Beitragsrecht werden wÃ¤hrend des Gerichtsverfahrens im Rahmen eines DauerrechtsverhÃ¤ltnisses ergangene Folgebescheide, die Regelungen jeweils fÃ¼r einen weiteren Zeitraum treffen, in entsprechender Anwendung von Â§ 96 SGG Gegenstand des anhÃ¤ngigen Streitverfahrens, wenn â wie hier â gegen die Folgebescheide die gleichen EinwÃ¤nde wie gegen den Erstbescheid erhoben werden, der KlÃ¤ger sich auch gegen die Folgebescheide wendet und der beklagte VersicherungstrÃ¤ger nicht widerspricht. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r die einzelnen GeschÃ¤ftsjahre ergangenen Beitragsbescheide (BSG SozR 3-2200 Â§ 776 Nr 5 mwN; BSG, Urteil vom 14. Dezember 1999 â B 2 U 48/98 R â = HVBG-Info 2000, 478). Nicht mehr Verfahrensgegenstand ist allerdings der Beitragsbescheid fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1996 vom 20. Mai 1997, weil er durch den Beitragsbescheid vom 31. Oktober 1997 in vollem Umfang ersetzt worden ist.

Die RechtmÃ¤Ãigkeit der beitragsrechtlichen Verwaltungsentscheidungen fÃ¼r das Jahr 1996 richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), wÃ¤hrend fÃ¼r die Jahre 1997 und 1998 die des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) anzuwenden sind. Das SGB VII ist zwar am 1. Januar 1997 in Kraft getreten (Art 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes (UVEG)). FÃ¼r die vor dem Jahre 1997 liegenden Haushaltsjahre sind jedoch die Vorschriften der RVO Ã¼ber die Aufbringung der Mittel weiterhin anzuwenden, wÃ¤hrend vom GeschÃ¤ftsjahr 1997 an die Vorschriften des SGB VII Anwendung finden (Â§ 219 Abs 1 Satz 2 SGB VII).

Die demgemÃ¤Ã noch nach der RVO zu beurteilenden Bescheide vom 30. und vom 31. Oktober 1997 fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1996 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Wie in der allgemeinen werden auch in der

landwirtschaftlichen Unfallversicherung die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch BeitrÃ¤ge der Unternehmer, die versichert sind oder Versicherte beschÃ¤ftigen, aufgebracht (Â§ 802 RVO iVm Â§ 723 Abs 1 RVO). Landwirtschaftlicher Unternehmer ist gemÃ¤Ã Â§ 792 RVO iVm Â§ 658 Abs 2 Nr 1 RVO derjenige, fÃ¼r dessen Rechnung das (landwirtschaftliche) Unternehmen geht, dem mithin das wirtschaftliche Ergebnis unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht und der das Unternehmerrisiko trÃ¤gt (vgl BSGE 17, 273, 275 = SozR Nr 6 zu Â§ 633 RVO mwN). Nach den bindenden (Â§ 163 SGG) Feststellungen des SG betreibt der KlÃ¤ger zusammen mit seinem Sohn in der Rechtsform einer GbR ein landwirtschaftliches Unternehmen. Da eine GbR als Personengesellschaft kein Rechtssubjekt ist, sind nur ihre Gesellschafter, mithin auch der KlÃ¤ger, Unternehmer iS des Â§ 658 Abs 2 Nr 1 RVO (vgl Bieback in Schulin, HS-UV, Â§ 54 RdNr 91; Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Juni 1996, Â§ 658 RVO RdNr 3). Als solcher ist er Mitglied der Beklagten und ihr gegenÃ¼ber beitragspflichtig, wobei er als Mitunternehmer fÃ¼r die gesamten BeitrÃ¤ge als Gesamtschuldner haftet (vgl Â§ 35 Abs 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten (Stand 1. Januar 1995)). Hiergegen hat der KlÃ¤ger auch keine Einwendungen erhoben. Er wendet sich vielmehr ausschlieÃlich gegen die Beitragsveranlagung fÃ¼r die Pferdepension.

Die Beklagte hat den KlÃ¤ger zu Recht fÃ¼r die Pferdepension zur Beitragsumlage fÃ¼r das Jahr 1996 herangezogen. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers handelt es sich dabei um ein landwirtschaftliches Nebenunternehmen iS des Â§ 779 Abs 1 RVO, fÃ¼r das er gemÃ¤Ã Â§ 805 RVO iVm Â§ 32 Abs 2 der Satzung der Beklagten (Stand 1. Januar 1995) nach dem durch den Bescheid vom 30. Oktober 1997 besonders festgesetzten Ertragswert auf der Grundlage des Arbeitsaufwandes gemÃ¤Ã Â§ 36 der Satzung zur Beitragsleistung heranzuziehen ist.

Ein landwirtschaftliches Nebenunternehmen ist nach der Legaldefinition des Â§ 779 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unternehmen, das ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher AbhÃ¤ngigkeit von ihr unterhÃ¤lt. Diese Voraussetzungen liegen hier in bezug auf die Pferdepension vor: Der KlÃ¤ger ist â zusammen mit seinem Sohn â nach den bindenden Feststellungen des SG als Gesellschafter der GbR Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes und zugleich Unternehmer der Pferdepension (UnternehmeridentitÃ¤t). Aus der Verwendung des Begriffs "Nebenunternehmen" und dem Erfordernis der wirtschaftlichen AbhÃ¤ngigkeit folgt, daÃ die Landwirtschaft das Hauptunternehmen sein muÃ (vgl KassKomm-Ricke, Â§ 779 RVO RdNr 4). Nach den bindenden Feststellungen des SG in Verbindung mit dem Inhalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 1998, auf den in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils ausdrÃ¼cklich Bezug genommen wird, werden die Pferde Ã¼berwiegend mit Futter aus dem Hauptunternehmen versorgt und werden fÃ¼r sie diesem zuzurechnende Weiden, ein Reitplatz und eine Reithalle zur VerfÃ¼gung gestellt. Daraus folgt, daÃ die Pferdepension wirtschaftlich von dem Hauptunternehmen Landwirtschaft, das die wirtschaftliche Grundlage fÃ¼r die Existenz des Unternehmens bildet, abhÃ¤ngig ist. Zwar fÃ¤llt die Pferdepension nicht unter eine der in Â§ 779 Abs 1 Satz 2 Nrn 1 bis 3 RVO aufgefÃ¼hrten Nebenunternehmenstypen. Da diese indes nur

"besonders" zu den Nebenunternehmen gehÃ¶ren, ist die AufzÃ¤hlung nicht abschlieÃ□end; Nebenunternehmen kÃ¶nnen vielmehr auch anderer Art sein (Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Juni 1996, Â§ 779 RVO RdNr 2; KassKomm-Ricke, Â§ 779 RVO RdNr 9). Allerdings ist fÃ¼r solche andere Nebenunternehmen eine betriebstechnische Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Hauptunternehmen erforderlich, die bei den Nebenunternehmen des Â§ 779 Abs 1 Satz 2 RVO unterstellt wird (vgl KassKomm-Ricke, aaO). Bei einer Pferdepension, welche wie die des KlÃ¤gers auf landwirtschaftlichen GrundstÃ¼cken betrieben wird und die durch landwirtschaftliche KrÃ¤fte unter Verwendung zumindest Ã¼berwiegend eigenen Futters versorgt wird, ist eine solche Verbindung indes in jedem Fall gegeben (vgl KassKomm-Ricke, aaO).

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers ist die Pferdepension nicht Teil seines landwirtschaftlichen Unternehmens iS des Â§ 776 Abs 1 Nr 1 RVO mit der Folge, daÃ□ fÃ¼r sie keine gesonderten BeitrÃ¤ge erhoben werden dÃ¼rften. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung erfaÃ□t nach dieser Vorschrift ua Unternehmen der Landwirtschaft. WÃ¤hrend die RVO den Gesetzesbegriff der Landwirtschaft nicht nÃ¤her definiert, hat die Rechtsprechung darunter stÃ¤ndig die Bodenbewirtschaftung verstanden; diese umfaÃ□t TÃ¤tigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die dazu bestimmt sind, BodengewÃ¤chse Ã¼berwiegend planmÃ¤Ã□ig aufzuziehen und abzuernten (vgl BSGE 64, 252 f = SozR 2200 Â§ 778 Nr 2 mwN). Dazu gehÃ¶rt auch die Aufzucht und Haltung von Vieh, sofern ein Zusammenhang mit der Bodenbewirtschaftung und ein angemessenes VerhÃ¤ltnis der Anzahl der Tiere zur GrÃ¶Ã□e und ErtragsfÃ¤higkeit des Bodens bestehen (vgl BSG Urteil vom 14. Dezember 1999 â□□ B 2 U 45/98 R â□□ = HVBG-Info 2000, 478 mwN). Dabei kann es sich nur um die in der Landwirtschaft Ã¼blichen Tiere, die als Nutzvieh gehalten werden, handeln. Bei Pferden kann dies nur dann der Fall sein, wenn sie zu Zuchtzwecken, zur Mast (Fleischgewinnung) oder als Arbeitspferde â□□ zB als Zugpferde oder zur Bestellung des Bodens â□□ gehalten werden (vgl Bayerisches LSG Urteil vom 17. Mai 1979 â□□ L 8 U 44/78 â□□ mwN; SG Reutlingen Urteil vom 19. Dezember 1995 â□□ S 2 U 1107/93 -). Die Haltung von Reitpferden kÃ¤me als Viehhaltung im Rahmen der Landwirtschaft allenfalls dann in Betracht, wenn diese Pferde zur Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens, etwa zu Kontrollritten uÃ¤, gehalten wÃ¼rden. Da die Pferde in der Pferdepension des KlÃ¤gers indes lediglich fÃ¼r deren EigentÃ¼mer zur AusÃ¼bung des Reitsports, jedenfalls nicht fÃ¼r die Bodenbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Unternehmen des KlÃ¤gers oder als Mast- oder Zuchtpferde gehalten werden, ist diese Frage im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden. Die Pferdepension stellt sich vielmehr als gewerblicher Dienstleistungsbetrieb dar, der "Beherbergung" und "Versorgung" fÃ¼r fremde Pferde bereitstellt und dazu lediglich (Ã¼berwiegend) Mittel der Landwirtschaft einsetzt. Der Senat vermag sich der Ansicht des KlÃ¤gers, entscheidend fÃ¼r die ZugehÃ¶rigkeit der Tierhaltung zum landwirtschaftlichen Unternehmen sei allein der Umstand, daÃ□ die Tierhaltung dem Zweck der Einnahmen- und Gewinnerzielung des landwirtschaftlichen Unternehmers diene, nicht anzuschlieÃ□en. Damit wÃ¼rde der Begriff der Landwirtschaft in unzulÃ¤ssiger Weise verÃ¤ndert, da dessen Grundinhalt â□□ Gewinnung landwirtschaftlicher Produkte aller Art durch Bodenbewirtschaftung und ggf

Viehhaltung â□□ aufgegeben wÃ¼rde. Das vom KlÃ¤ger vorgeschlagene Kriterium des Zwecks der Einnahmen- und Gewinnerzielung ist zudem bereits deshalb ungeeignet, weil GewerbsmÃ¤Ã□igkeit fÃ¼r das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht erforderlich, die Bewirtschaftung etwa aus Liebhaberei oder zum Eigenbedarf darin vielmehr eingeschlossen ist (vgl KassKomm-Ricke, Â§ 776 RVO RdNr 6).

Die Berechnung der festgesetzten BeitrÃ¤ge im einzelnen hat der KlÃ¤ger nicht beanstandet. Da diese nach den vom SG in Bezug genommenen Bescheiden der Beklagten entsprechend seinen Angaben zum Arbeitsaufwand auf der Grundlage des im Bescheid vom 30. Oktober 1997 festgesetzten Ertragswerts nach MaÃ□gabe des Â§ 36 der Satzung der Beklagten berechnet wurden, sind rechtlich keine offensichtlichen Unrichtigkeiten zu erkennen.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers fÃ¼hrt die Heranziehung zu BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Pferdepension zusÃ¤tzlich zu den nach dem FlÃ¤chenwert erhobenen BeitrÃ¤gen fÃ¼r das landwirtschaftliche Hauptunternehmen nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber Landwirten, die im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Betriebes Rinder, Schweine und HÃ¼hner halten und dafÃ¼r nicht zusÃ¤tzlich zu BeitrÃ¤gen veranlagt werden. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) wird dadurch nicht verletzt. Das Gleichheitsgebot gebietet nicht, in jedem Fall Ungleiches ungleich und Gleiches gleich zu behandeln. Es bleibt grundsÃ¤tzlich dem Normgeber Ã¼berlassen, diejenigen Sachverhalte auszuwÃ¤hlen, an die er dieselbe Rechtsfolge knÃ¼pft, die er also als gleich ansehen will; allerdings muÃ□ er die Auswahl sachgerecht treffen. Art 3 Abs 1 GG ist dann verletzt, wenn fÃ¼r die gleiche Behandlung verschiedener Sachverhalte oder die ungleiche Behandlung gleicher Sachverhalte bezogen auf den in Rede stehenden Sachbereich und seine Eigenart ein vernÃ¼nftiger, einleuchtender Grund fehlt (vgl BVerfG SozR 3-4100 Â§ 111 Nr 6 mwN). Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist die vom KlÃ¤ger in Frage gestellte Regelung nicht zu beanstanden. Die Unfallgefahr ist in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung jedenfalls nach der RVO seit der Neuregelung durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) â□□ anders als in der allgemeinen Unfallversicherung â□□ kein bestimmender Faktor fÃ¼r die Beitragserhebung wie in der allgemeinen Unfallversicherung (vgl BSGE 54, 243, 244 = SozR 2200 Â§ 803 Nr 2; 73, 253, 255 = SozR 3-2200 Â§ 809 Nr 2). Â§ 803 Abs 2 Satz 2 RVO Ã¼berlÃ¤Ã□t es dem Satzungsgeber der landwirtschaftlichen UnfallversicherungstrÃ¤ger ausdrÃ¼cklich, ob er die BeitrÃ¤ge nach der Unfallgefahr abstufen will; ihm steht auch offen, welchen der in Â§ 803 Abs 1 RVO aufgefÃ¼hrten BeitragsmaÃ□stÃ¤be er verwenden will. Angesichts der grundsÃ¤tzlichen Verschiedenheit von landwirtschaftlichen Betrieben mit Bodenbewirtschaftung und landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die im Regelfall keine Bodenbewirtschaftung betreiben, erscheint es jedenfalls generell sachgerecht, verschiedene MaÃ□stÃ¤be fÃ¼r die Beitragsbemessung beider Gruppen zu wÃ¤hlen, die den Eigenschaften der Betriebe der jeweiligen Gruppe am besten gerecht werden. Im Falle der Beitragsgestaltung durch die Satzung der Beklagten erscheint der FlÃ¤chenwert, der als angemessener MaÃ□stab in Betracht kommt (vgl BSGE 54, 243, 245 = SozR aaO), als MaÃ□stab fÃ¼r die Betriebe mit notwendiger Bodenbewirtschaftung als

durchaus plausibel, zumal hierbei auch die Unfallgefahr nicht auÃer acht gelassen wird (vgl BSGE 54, 243, 246 = SozR aaO). FÃ¼r die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, deren GegenstÃ¤nde und Produktionsweisen vielfÃ¤ltig sind, wÃ¤re dieser MaÃstab hingegen nicht sachgerecht; hier ist der gewÃ¤hlte MaÃstab des Ertragswerts, der ein Ergebnis der im Unternehmen geleisteten Arbeit ist, deren AusmaÃ auch die Unfallgefahr bedingt (vgl BSGE 54, 243, 246 = SozR aaO), sinnvoll. Wenn sich in bestimmten FÃ¤llen im VerhÃ¤ltnis hinsichtlich der Unfallgefahr vergleichbarer Betriebe bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen durch diese Regelung etwa wegen der Verbindung mit einem Nebenunternehmen eine hÃ¶here Beitragspflicht fÃ¼r das Gesamtunternehmen ergibt als bei einem landwirtschaftlichen Unternehmen, das kein Nebenunternehmen aufweist, aber ansonsten eine Ã¤hnliche Struktur wie dieses hat, ist dies die Folge der typisierenden Regelung, die in FÃ¤llen der vorliegenden Art insbesondere im Hinblick auf die PraktikabilitÃ¤t der gesamten Beitragsgestaltung unvermeidbar und von Verfassungs wegen grundsÃ¤tzlich hinnehmbar ist, ohne daÃ eine Verletzung des Gleichheitssatzes angenommen werden kann (vgl BVerfGE 51, 115, 122 mwN; BSGE 54, 243, 247 = SozR aaO).

Auch die nach den Vorschriften des SGB VII zu beurteilenden Bescheide fÃ¼r die Jahre 1997 und 1998 sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Mittel fÃ¼r die Ausgaben der Berufsgenossenschaften werden auch nach der Regelung im SGB VII allein von den Unternehmern durch Entrichtung von BeitrÃ¤gen erbracht; Â§ 150 Abs 1 SGB VII hat insoweit den Regelungsgehalt des Â§ 723 Abs 1 RVO Ã¼bernommen und nunmehr ausdrÃ¼cklich eine Beitragspflicht der Unternehmer normiert (vgl Kater/Leube, SGB VII, Â§ 150 RdNr 5). Dies gilt auch fÃ¼r die landwirtschaftlichen Unternehmer. Der Begriff des Unternehmers ist ebenfalls von der Sache her nicht verÃ¤ndert worden. Nach Â§ 136 Abs 3 Nr 1 SGB VII ist Unternehmer derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Die Abweichung vom Wortlaut des Â§ 658 Abs 2 Nr 1 RVO bedeutet keine sachliche Ãnderung, sondern die Ãbernahme der bisher in Rechtsprechung und Literatur Ã¼berwiegend verwendeten Definition als Gesetzestext (vgl etwa BSGE 17, 273, 275 = SozR Nr 6 zu Â§ 633 RVO; Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand Juni 1996, Â§ 658 RVO RdNr 3; Brackmann/Krasney, SGB VII, 12. Aufl, Â§ 136 RdNr 17). Auch der Begriff der Landwirtschaft bzw der landwirtschaftlichen Unternehmen wird im SGB VII dem Grunde nach unverÃ¤ndert verwendet, wobei nunmehr allerdings nicht mehr nur die Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung, sondern alle den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugeordneten Unternehmen als "landwirtschaftliche Unternehmen" bezeichnet werden (vgl Hauck/Graeff, SBG VII, K Â§ 123 RdNr 3; Â§ 123 Abs 1 Nr 1 SGB VII), entspricht inhaltlich im wesentlichen der Vorschrift des Â§ 776 Abs 1 Nr 1 RVO (vgl BegrÃ¼ndung der BReg zum Entwurf des UVEG, BT-Drucks 13/2204, S 104).

Die AusfÃ¼hrungen zu den angefochtenen Bescheiden fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1996 gelten daher insoweit auch hinsichtlich der Bescheide fÃ¼r den Zeitraum von 1997 bis 1998 entsprechend. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Berechnung der fÃ¼r Nebenunternehmen zu erbringenden BeitrÃ¤ge ist Â§ 182 Abs 3 SGB VII iVm Â§ 36 der Satzung der Beklagten (Stand 1. Januar 1997/16. Dezember 1997 fÃ¼r das

GeschÃ¤ftsjahr 1997 bzw 1. Januar 1998 fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1998). Der Begriff Nebenunternehmen wird allerdings nunmehr einheitlich fÃ¼r alle Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung in Â§ 131 Abs 2 SGB VII definiert. Auch die bisherige Sonderregelung fÃ¼r landwirtschaftliche Nebenunternehmen (Â§ 779 Abs 1 RVO) wird dadurch ersetzt (vgl BegrÃ¼ndung der BReg zum Entwurf des UVEG, aaO, S 108). Nach Â§ 131 Abs 2 SGB VII bildet das Hauptunternehmen den Schwerpunkt des Unternehmens, dienen Hilfsunternehmen Ã¼berwiegend den Zwecken anderer Unternehmensbestandteile und (Satz 3 aaO) verfolgen Nebenunternehmen "Ã¼berwiegend eigene Zwecke". Damit sollen diese Begriffe entsprechend der Rechtsprechung definiert werden (vgl BegrÃ¼ndung der BReg zum Entwurf des UVEG, aaO, S 108). Da der Inhalt des ausdrÃ¼cklich nur fÃ¼r landwirtschaftliche Nebenunternehmen geltenden Â§ 779 Abs 1 RVO nicht in das SGB VII aufgenommen worden ist, kommt danach allein die Rechtsprechung zu der bis zum Inkrafttreten des SGB VII in der allgemeinen Unfallversicherung geltenden Vorschrift des Â§ 647 Abs 1 RVO in Betracht, dem Â§ 131 Abs 1 SGB VII inhaltlich entsprechen soll (s BegrÃ¼ndung der BReg zum Entwurf des UVEG, aaO, S 108).

Erforderlich sind daher die â□□ hier gegebene â□□ Schwerpunkteigenschaft des Hauptunternehmens und die â□□ hier ebenfalls vorliegende â□□ UnternehmeridentitÃ¤t bezÃ¼glich des Haupt- und des Nebenunternehmens. FÃ¼r das Vorliegen eines Nebenunternehmens ist es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu Â§ 647 RVO weiter notwendig, daÃ□ das Nebenunternehmen mit dem Hauptunternehmen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bildet, unter gemeinsamer Leitung steht und daÃ□ ein Austausch zwischen beiden Unternehmen stattfindet (vgl BSG SozR 2200 Â§ 647 Nr 5 mwN). Auch diese Voraussetzungen sind nach den bindenden Feststellungen des SG gegeben, da der KlÃ¤ger und sein Sohn die Pferdepension gemeinsam fÃ¼hren und damit auch leiten und der Sohn nicht nur in der Landwirtschaft arbeitet, sondern auch die Pferde in der Pferdepension versorgt.

Weiter ist es Voraussetzung fÃ¼r die Annahme eines Nebenunternehmens, daÃ□ es Ã¼berwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke iS des Â§ 131 Abs 2 Satz 3 SGB VII verfolgt; hierdurch unterscheidet es sich vom Hilfsunternehmen, das Bestandteil des Hauptunternehmens ist (vgl BSGE 39, 112, 116 = SozR 2200 Â§ 646 Nr 1; Brackmann/Krasney, SGB VII, 12. Aufl, Â§ 131 RdNr 15). Dies schlieÃ□t es nicht aus, daÃ□ es als Bestandteil des Gesamtunternehmens zu dem Hauptunternehmen in einer wirtschaftlichen AbhÃ¤ngigkeit stehen muÃ□ (vgl Brackmann/Krasney, aaO; BSG SozR 2200 Â§ 647 Nr 5). Der Betrieb der Pferdepension bezweckt in erster Linie die Erzielung von EinkÃ¼nften durch die Unterbringung und Versorgung fremder Pferde, wobei deren EigentÃ¼mern auch die MÃ¶glichkeit gegeben wird, ihren Reitsport in der Reithalle auszuÃ¼ben. Diese Zwecke sind verschieden von denen des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs, der in erster Linie auf die Gewinnung und VerÃ¤uÃ□erung agrarischer Produkte durch Bodenbewirtschaftung gerichtet ist. DaÃ□ der Hauptbetrieb durch den Betrieb der Pferdepension bestimmte Vorteile hat, nÃ¤mlich daÃ□ er EinkÃ¼nfte durch die Nutzung bzw Mitnutzung seiner Einrichtungen durch Dritte und den Absatz agrarischer Produkte fÃ¼r die in die Pension aufgenommenen Pferde erzielt, ist eine mittelbare Wirkung der von der Pferdepension verfolgten eigenen Zwecke, die bei der Beurteilung deren Umfang

nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl KassKomm-Ricke, Â§ 131 SGB VII RdNr 11).

Hinsichtlich der Festsetzung der konkreten BeitrÃ¤ge und der vom KlÃ¤ger gerÃ¼gten Ungleichbehandlung gelten die obigen AusfÃ¼hrungen zur RechtmÃ¤Ãigkeit der Bescheide fÃ¼r das Jahr 1996 entsprechend. Die Ãnderungen im Beitragsrecht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch das SGB VII fÃ¼hren hier zu keiner anderen Beurteilung als zu der nach der RVO. Zwar werden im SGB VII die Unfallrisiken insoweit stÃ¤rker betont, als nunmehr die Satzung bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen die Unfallrisiken in den Unternehmen ausreichend zu berÃ¼cksichtigen hat, wobei hierzu ein Gefahrtarif aufgestellt werden kann (Â§ 182 Abs 2 Satz 2 SGB VII); dies gilt entsprechend fÃ¼r Nebenunternehmen (Abs 3, aaO). Der weite Gestaltungsspielraum der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist indes erhalten geblieben und dem Gedanken einer Differenzierung nach GefÃ¤hrdungsrisiken wird weiterhin deutlich weniger Gewicht beigemessen als in der gewerblichen Unfallversicherung (Hauck/Freischmidt, SGB VII, K Â§ 182 RdNrn 4, 19); die Aufstellung eines Gefahrtarifs steht nach wie vor im Ermessen des Satzungsgebers (Â§ 182 Abs 2 Satz 2 Halbs 2 SGB VII). Angesichts dieser Regelungen kann auch weiterhin nicht davon ausgegangen werden, daÃ die UnfallgefÃ¤hrdung ein im Vordergrund der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stehender Faktor ist (vgl Hauck/Freischmidt, aaO, RdNr 19). Auf dieser Grundlage ist auch unter der Geltung des SGB VII bei sinngemÃ¤Ãer Anstellung der ErwÃ¤gungen zur Rechtslage nach der RVO keine unzulÃ¤ssige sachwidrige Ungleichbehandlung des KlÃ¤gers ersichtlich.

Die Revision des KlÃ¤gers war nach alledem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024